



Gestaltungsplan M 1:200 PTT/Verwaltungsgebäude Haus Mathis. Parkhaus Bad Ragaz

ZUSTIMMUNG DER GRUNDEIGENTÜMER	PARZELLE NR.	EIGENTÜMER	UNTERSCHRIFT Namens des Gemeinderates bei Gemeinderatssitzung
	178	POLIT. GEMEINDE BAD RAGAZ	<i>[Signature]</i>
	197	POLIT. GEMEINDE BAD RAGAZ	<i>[Signature]</i>
	206 ^b	KT. ST. GALLEN	<i>[Signature]</i>
	210 ^b	POLIT. GEMEINDE BAD RAGAZ	<i>[Signature]</i>
	198	A. MATHIS	<i>[Signature]</i>
	201 ^a	A. MATHIS	<i>[Signature]</i>
	199 ^b	PTT	<i>[Signature]</i>
	203 ^a	A. STUMP	<i>[Signature]</i>

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Jan. 1988

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinderatspräsident
[Signature]
[Signature]

Öffentlich aufgelegt vom 1. Feb. 1988 bis 29. Feb. 1988

Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt am 15. Nov. 1988

Der Regierungsrat
[Signature]

LEGENDE

- rot Perimeter
- blau Ein-/Ausfahrt Rampe Parkhaus
- violett Zu- und Wurfahrt, Anlieferung
- blau Arkadenbaulinie (Baulinie im Erdgeschoss)
- gelb Baulinie der Obergeschosse
- braun Ausdehnung Untergeschosse
- orange Erschliessung der Tiefgarage für Fussgänger
- Anschluss Tiefgarage "Ueberbauung Centrum" in 1. Untergeschoss

HINWEISE

- Wände und Stützen Neubauten mit Arkaden (Erdgeschoss)
- ① Eingang PTT
- ② Eingang Verwaltungsgebäude
- ③ Eingang Wohnungen
- ④ Eingang Haus Mathis

Beilagen

- Plan 1+2 Grundrisse
- Plan 3+4 Schnitte und Fassaden
- Plan 5 Fassade + Schnitt 1:20

BESONDERE VORSCHRIFTEN

ART. 1 ZWECK

Mit dem Gestaltungsplan soll eine Gesamtüberbauung im Dorf Kern von Bad Ragaz ermöglicht werden, umfassend ein Post- und Verwaltungsgebäude, eine Tiefgarage sowie den Neubau des Hauses Mathis.

ART. 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Vorschriften gelten für das im Situationsplan rot umrandete Gebiet. Soweit durch den Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Kernzonereglements.

ART. 3 NUTZUNG

Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus den im Situationsplan festgelegten Gebäudegrundriss und den als Richtlinie beigefügten Grundrissen.

Als zulässige Nutzungsart gilt:

	Verwaltungsgebäude	Haus Mathis
Erdgeschoss :	Post/Ladengeschäfte	Ladengeschäfte
1. Obergeschoss :	Büros/Gemeindeverwaltung	Ladengeschäfte oder Wohnungen
2. Obergeschoss :	Büros/Gemeindeverwaltung	Wohnungen
3. Obergeschoss :	Büros oder Wohnungen	Wohnungen
Dachgeschoss :	Wohnungen	Ladengeschäfte/Keller
1. Untergeschoss :	Parkgarage/Keller	Parkgarage
2. Untergeschoss :	Parkgarage LS Keller	Parkgarage
3. Untergeschoss :	Parkgarage / Keller	Parkgarage/Keller

ART. 4 STELLUNG DER BAUTEN

Für die Stellung der Bauten, den Umfang im Erdgeschoss (Arkadenbaulinie), in den Obergeschossen (Obergeschossbaulinie) und in den Obergeschossen sind die Eintragungen im Situationsplan verbindlich. Die Freileer zur Abstützung der Obergeschosse dürfen im Erdgeschoss bis an die Obergeschossbaulinie gestellt werden.

ART. 5 BAUVORSCHRIFTEN

Die zulässigen Geschoss-, Gebäude- und Firsthöhen sind im beiliegenden Querschnitt angegeben. Mit Ausnahme des eingeschossigen Verbindungsbaus sind nur geneigte Dächer zulässig.

ART. 6 GESTALTUNG DER BAUTEN

Für die Gestaltung der Bauten sind die beigefügten Fassadenansichten 1:200 verbindlich. Die Detailgestaltung der Fassaden und die Farbgebung für das Verwaltungsgebäude hat entsprechend dem beigefügten Detailplan 1:20 zu erfolgen. Auf den Fassaden des Hauses Mathis ist ein herkömmlicher Verputz aufzubringen. Für die Dacheindeckung sind dunkle Ziegel zu verwenden.

ART. 7 ERSCHLIESSUNG

Die Lin- und Ausfahrt in die Tiefgarage hat an der im Situationsplan bezeichneten Stelle zu erfolgen.
Max. Gefälle der Lin- und Ausfahrt zu Tiefgarage = 15 %
Max. Steigung der Ausfahrt von der Tiefgarage = 15 %
Die Parkgarage ist für Fussgänger wie folgt zu erschliessen:
- über die normalen Treppen- und Liftanlagen in den Gebäuden

- über die im Situationsplan bezeichnete Treppen- und Liftanlage angrenzend an das Haus Central.
Im ersten Untergeschoss ist an der im Situationsplan bezeichneten Stelle ein Anschluss an die Tiefgarage der Ueberbauung "Centrum" vorzusehen.

Das Konzept der inneren Erschliessung der Tiefgarage und die Anordnung der Parkplätze ist mit dem kantonalen Polizeikommando (Verkehrsabteilung) abzusprechen.
Die Anlieferung für das Postgebäude und das Haus Mathis hat ab der Hintergasse an den im Situationsplan bezeichneten Stellen zu erfolgen.

ART. 8 UMGEBUNGSGESTALTUNG

Die Umgebungsgestaltung - insbesondere die Gestaltung der angrenzenden Plätze - ist nicht Gegenstand dieses Gestaltungsplanes. Es ist ein besonderer Plan, der die Umgebungsgestaltung regelt, zu erstellen. Die Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig.
Für allfällige Reklamen und Firmenschriften sind besondere Bewilligungen des Gemeinderates erforderlich.

